

## **Arbeitspapier des Arbeitskreises embryopathische Indikation „Entwicklung von Perspektiven und Maßnahmen gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung“.**

„Seit der schwangere Leib ein öffentlicher Ort wurde, seit medizin-technisch induzierte, moralisch-ethische Fragen aufgetreten sind, da wird es zunehmend alleinige Last der Frau, der schwangeren Frau, - Entscheidungen individuell treffen zu müssen, die sie gar nicht tragen kann. Denn es ist eine gesellschaftliche Frage wie behinderte Menschen und Menschen mit diesen Menschen leben.“ (Monika Knoche, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)

Es ist Ausdruck einer behinderten- und frauenfeindlichen Gesellschaft, die behinderte Menschen ausgrenzt und Behinderung ausmerzen will, dass die Erwartung eines möglicherweise kranken oder behinderten Kindes das Lebensglück und die Freude auf das Leben mit diesem Kind so schmälern kann, das als einziger Ausweg die Abtreibung dieses Kindes gesehen wird.

Es geht darum, alle gesellschaftlichen Lebensbereiche so zu gestalten, dass behinderte Menschen daran teilnehmen können.

### **1.) Maßnahmen für die Zeit nach der Geburt bis zum Kindergarten:**

- a) Schaffung von Zentren, um umfassend die Bedürfnisse der Familien, in denen ein behinderter Menschen lebt, abzudecken. Es ist notwendig, dass österreichweit die vorhandenen Einrichtungen und Angebote erhoben werden, damit festgestellt wird, in welchem Bereich, wie viele Stellen errichtet werden müssen. Somit kann ein Netz mit Angeboten für Eltern mit behinderten Kindern geschaffen werden.
  - aa) Informationen, im Zusammenhang mit Behinderung sollen gebündelt angeboten werden, dazu gehören auch Informationen über alternative Behandlungs- und Therapieangebote.
  - ab) Angebote für psychologische Betreuung der Eltern: z.B. Was tun mit der Trauer? Das Kind mit seiner Behinderung annehmen lernen usw.. Die Familie muss ganzheitlich betrachtet werden. Eine Überlastung der Mutter muss erkannt, beachtet und berücksichtigt werden. Eine „Pathologisierung“ der Mutter muss vermieden werden (es soll nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Mütter von behinderten Kindern auf alle Fälle einen Psychologen brauchen). Eltern, vor allem Frauen, welche ein behindertes Kind bekommen, durchlaufen einen Prozess, bei dem sie bestmöglich begleitet werden sollten. Diesen Prozess sollen sie aber allein finden können, daher sollen sie keine wertende Unterstützung erhalten.
  - ac) Aufliegen von Adressen von betroffenen Eltern
  - ad) Elternschulungen: und Anlaufstelle für medizinische und therapeutische sowie psychologische Fragen.

- ae) Schaffung von Kommunikationszentren. Mütter mit jungen behinderten Kindern suchen nach Einrichtungen, wo sie für ihre Kinder Spielpartner finden können und für sich selbst Austauschmöglichkeiten mit anderen Müttern. Sie erfahren in den ersten Lebensjahren ihres behinderten Kindes sehr schnell eine Isolierung, Arztgespräche stellen häufig ihre einzige Kommunikation dar, vor allem dann, wenn es Alleinerziehende sind.
- b) Es sollen mehr Broschüren aufgelegt werden (Kinderärzte, Spitäler, Zentren, Frauenärzte usw.), aber auch gut informierende Webseiten angeboten werden, welche in verschiedensten Bereichen (rechtlich z.B. Erbrecht, Pflegegeld, Unterstützungsmöglichkeiten, Adressen usw.) informieren.
  - c) Möglichkeiten von Unterstützung im Haushalt, damit eine Überforderung des betreuenden Elternteiles verhindert wird und somit die psychische Belastung teilweise gemindert werden kann.
  - d) Vermehrt Teilzeitarbeitsangebote, mit gleichzeitig vergünstigter Versicherungsmöglichkeit um ausreichende Altersvorsorge leisten zu können.
  - e) Besondere Stützung alleinerziehender berufstätiger Eltern: z.B. vermehrter Pflegeurlaubsanspruch. Stützung der Familienstrukturen, Väter sollen stärker einbezogen werden können.
  - f) Angebot von ausgebildeten Tagesmüttern: damit die Eltern (Mütter) Fortbildung, Ausbildung oder Berufstätigkeit in Anspruch nehmen können und ihre kleineren Kinder optimal betreut wissen können. Es ist schwer möglich, Tagesmütter, Kinderkrippen oder Krabbelgruppen zu finden, die für behinderte Kinder überhaupt in Frage kommen. Tatsache ist, es gibt fast keine Angebote. Tagesmütter arbeiten in eigener Regie, haben keine Krankheits- und Urlaubsvertretung etc. Es soll die rechtliche Situation von Tagesmüttern massiv ausgebaut und verbessert werden.
  - g) Angebot von erfahrenen Assistenten, damit Eltern notwendige Wege oder auch Freizeitangebote wahrnehmen können und somit wichtige Sozialkontakte pflegen können.
  - h) Häusliche Frühförderung, damit der oft anstrengende Weg mit dem Kind zu Therapien vermindert wird. Hausbesuche von Fachleuten (z.B. Ärzten oder Therapeuten) wären sehr wünschenswert und würden einen großen Teil der Belastung lindern. Die langen Wartezeiten in Spitälern sind sehr belastend. Viele behinderte Menschen haben auf Grund ihrer Behinderung, und somit Notwendigkeit einer „Spezialbehandlung“, nur die Möglichkeit in eine Ambulanz zu gehen, wodurch klar zutage tritt, dass gerade behinderte Menschen durch die „Ambulanzgebühren“ übermäßig belastet werden.
  - i) Eine wesentliche Forderung ist, dass Fachleute (Ärzte, Psychologen, Therapeuten, aber auch Kindergärtner, Lehrer, Horterzieher usw.) im Umgang mit behinderten Menschen besser geschult werden. Ein Aspekt wäre, dass z.B. Ärzte während ihrer Turnuszeit verpflichtend in einer Behinderteneinrichtung praktizieren sollen.
  - j) Einführung von regionalen Gesundheits- und Sozialambulatorien als Alternative zu großen zentralen Therapiestationen (Krankenhäusern, Sondereinrichtungen).

- k) Die defizitorientierte Sichtweise der Fachleute muss zu einer kompetenzorientierten Sichtweise verändert werden. Das Defekt-Denken ist entwicklungshemmend und diskriminierend.

## **2.) Maßnahmen für die Zeit vom Kindergarten bis zur Schule:**

- a) Behinderte und nichtbehinderte Kinder sind gemeinsam zu erziehen. Damit wird die Entwicklung für behinderte Kinder am besten gefördert, aber auch der Umgang mit den behinderten Mitmenschen wird für die nichtbehinderten Kinder von Anfang an zur Selbstverständlichkeit.
- b) Recht auf einen Kindergartenplatz
- c) Massiver Ausbau der integrierten Kindergartenplätze für behinderte Kinder. Verbesserte Rahmenbedingungen, wie kleinerer Gruppen und eine Aufstockung von Personalkapazitäten. Inhaltliche pädagogische Voraussetzungen, die für den Regelkindergarten als nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden können. Die Qualität von Integrationsprozessen bezieht sich auch auf die Aufnahme behinderter Kinder im Rahmen der Einzelintegration. Ein schwerbehindertes Kind soll die Möglichkeit haben, eine BehindertenbetreuerIn zu bekommen um mit Hilfe dieser ausgebildeten Kraft in den Kindergarten seines Wohnviertels bzw. Dorfes integriert zu werden.
- d) Zeitlich flexibles Angebot der Betreuung, da Krankenhausaufenthalte oder häufige Arztbesuche der behinderten Kindern den regelmäßigen Besuch einer Einrichtung nicht möglich machen.
- e) Integrative Kindergartenplätze und integrative Beschulung muss in Wohnortnähe vorhanden und möglich sein. Es käme dadurch zu wesentlichen Einsparungen bei den Transportkosten. Es ist diskriminierend, einen langen Anfahrtsweg zur weiter entfernten Betreuungsstelle in Kauf nehmen zu müssen. Für die Kinder gibt es dadurch auch weit weniger Möglichkeiten, außerhalb der Schule oder des Kindergartens Freunde zu haben (Isolierung).
- f) Kindertagesheime haben behindertengerecht ausgestaltet zu sein.
- g) Arbeitspolitische Maßnahmen siehe Punkt 1.)

## **3.) Maßnahmen für die Zeit in der Schule bis nach der Pflichtschulzeit:**

- a) Abschaffung der Beschulung in Sonderschulen. Verschlussene Schultore bedeuten verschlossene Wege ins Erwachsenenleben. Segregative Schulen führen in der Regel nicht in eine größtmögliche berufliche und private Selbständigkeit, sondern in eine beschützende Werkstatt mit ständiger Abhängigkeit von Betreuern.

- b) Alle KindergärtnerInnen und LehrerInnen sollen eine behindertenspezifische Ausbildung erhalten, um „Auffälligkeiten“ bei Kindern erkennen zu können, mit behinderten Kindern richtig umgehen zu können und vor Integration nicht zurückschrecken zu müssen.
- c) Behinderte und nichtbehinderte Kinder sind gemeinsam zu unterrichten: Dies fördert die Entwicklung des behinderten Kindes am besten und der selbstverständliche Umgang mit behinderten Menschen wird frühzeitig gelernt.
- d) Einführung neuer pädagogischer Konzepte, die an der Individualisierung des Unterrichts orientiert sind. Soziales und kognitives Lernen muss zum Nutzen der behinderten und nichtbehinderten Menschen miteinander verbunden werden (Montessori, Freinet, Waldorf).
- e) Verbesserung der Individualförderung. Einzelintegration und Verringerung der Gruppenhöchstzahlen.
- f) Die nötigen behinderungsspezifischen Lehr- und Hilfsmittel müssen zur Verfügung stehen.
- g) Behinderte Kinder und Jugendliche müssen den notwendigen Stütz- und Ergänzungsunterricht sowie die erforderliche Assistenz erhalten;
- h) Schulkonzepte, Lehrpläne und Prüfungsordnungen müssen auch die besonderen Bedürfnisse von behinderten Kindern und Jugendlichen berücksichtigen; Verbesserung des integrativen Unterrichts: nicht das Kind muss an den Lehrplan angepasst werden, sondern der Lehrplan an das Kind.
- i) Schulräumlichkeiten und Anlagen müssen behindertengerecht ausgestaltet sein;
- j) Die Angehörigen der behinderten Kinder und Jugendlichen müssen erforderliche Begleitung und Beratung erhalten.
- k) Wissensaustausch von Fachleuten. Es muss zu Vernetzungen zwischen Fachleuten kommen. (Kindergarten und Schule, Therapeut und Kindergarten, usw.)
- l) KindergärtnerInnen und LehrerInnen sollen die Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch nehmen zu können.
- m) Außerschulische, integrative Betreuungseinrichtungen (Horte) müssen massiv ausgebaut werden. (zu achten ist auch hier auf die behindertengerechte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Räumlichkeiten)
- n) Die Tagesheime müssen mit ihren Öffnungszeiten vermehrt auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern Rücksicht nehmen. Da sehr viele Menschen auch am Samstag arbeiten, muss es für diese Zeit ebenfalls eine Möglichkeiten geben, sein Kind betreut zu wissen.
- o) Ausbau der Fahrtendienste außerhalb der Städte.
- p) Barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel.

#### 4.) Maßnahmen für die Zeit der Berufsausbildung:

Der Grad der beruflichen und sozialen Integration beim behinderten Menschen hängt besonders von seinen Bildungsmöglichkeiten ab. Daher sind auch ausdrücklich die berufsbildenden Schulen bis zu den Universitäten zur Integration zu verpflichten. Behinderten Menschen ist der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Dies setzt vor allem die Einhaltung folgender Grundsätze voraus:

- a) Behinderte Menschen sollen eine umfassende Berufsberatung erhalten, welche die Gesamtheit der beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten berücksichtigt.
- b) Integrativer Unterricht in höher bildenden Schulen.
- c) Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Schulen und Universitäten. Verbessertes Hilfsangebot. (Unterrichtsmaterialien, Gebärdensprachdolmetscher, Induktionsschleifen, Braille - Computer, usw.),
- d) Dauer und Ausgestaltung der Bildungsangebote sowie Prüfungen sind den spezifischen Bedürfnissen behinderter Menschen anzupassen.
- e) Das Recht auf persönliche Assistenz und /oder Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten.
- f) Die verbesserte Berufsausbildung muss durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze ergänzt werden. (Die ausschließliche Schaffung von "Integrativen Betrieben" ist keine Lösung des Problems).
- g) Teilqualifikation in berufsbildenden höheren Schulen, Universitäten und Lehrberufen muss ermöglicht werden.

## 5.) Maßnahmen für die Zeit der Berufstätigkeit:

- a) Schaffung eines Gesetzes, in dem ein besonderes Diskriminierungsverbot vorgesehen wird, damit behinderte Menschen gegen Benachteiligungen im Erwerbsleben im öffentlichen und im privaten Sektor geschützt werden. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes muss auf privatrechtliche und auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse von Bund, Ländern und Gemeinden Geltung haben.
- b) Der Schutz gegen erlittene Ungleichbehandlungen kann seine Wirkung nur entfalten, wenn den behinderten Menschen oder deren Interessenvertretungen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich gegen diese Benachteiligungen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wehren zu können. Vorbild für eine entsprechende Bestimmung könnte das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz sein).
- c) Der Bund muss Anreizsysteme ausarbeiten, welche die Anstellung behinderter Menschen fördern.
- d) Forderung nach persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz.
- e) Erhöhung der Ausgleichstaxe auf den branchenüblichen Kollektivvertragslohn.

- f) Unbedingte Einstellungspflicht des öffentlichen Dienstes und der mehrheitlich im öffentlichen Besitz befindlichen Betriebe entsprechend dem Behinderteneinstellungsgesetz (Vorbildfunktion für die Privatwirtschaft).
- g) Einstufung behinderter Arbeitnehmer entsprechend ihrer Qualifikation (was derzeit durchaus keine Selbstverständlichkeit ist).
- h) Schulung der Invalidenvertrauensleute.
- i) Kontrolle der Beschäftigungstherapieeinrichtungen durch das Arbeitssinspektorat.
- j) Schaffung von Rehabilitationsteams, welche bezirkstnahe als Anlaufstelle für behinderte oder chronisch kranke Menschen zur Verfügung stehen und umfassend Berufsberatung, Umschulungsmaßnahmen, Arbeitsplatzadaptierungen, Vermittlung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber usw. anbieten.
- k) Kollektivvertragsentlohnung für alle behinderten Menschen in den derzeit bestehenden Sondereinrichtungen, soweit sie Arbeit verrichten.
- l) Begrenzung von Arbeits- und Beschäftigungstherapie auf zielorientierte therapeutische Tätigkeit; Abkehr von jahrelangen Scheintherapien unter Ausnutzung der Arbeitskraft behinderter Menschen.
- m) Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung muss auch für behinderte Menschen zugänglich sein.
- n) Unterschiedliche Teilzeitarbeitsmodelle müssen geschaffen werden. Gleichzeitig muss die Grundsicherung für den Lebensunterhalt für jene Menschen, welche auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich einen ausreichenden Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, gesichert werden. Die Grundsicherung soll in der Höhe gewährt werden, dass die Erwerbstätigkeit für den Betroffenen attraktiv ist.

## 6.) Maßnahmen allgemein:

### a) Freizeit:

- Recht auf persönliche Assistenz im Freizeitbereich.
- Schaffung von Anreizsystemen für integrative Freizeiteinrichtungen.

### b) **Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Umwelt;** (generationengerechtes Bauen) z.B. Verkehr, Gebäude, Anlagen, Bauten. Abflachung der Gehsteige bei Fußgängerübergängen usw. Von barrierefreier Bauweise profitieren alle.

### c) Behinderte Menschen dürfen bei der Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** nicht benachteiligt werden.

- Ausstattung der öffentlichen Verkehrsmittel mit Halterungen (Griffe, Halterungen für Rollstuhlfahrer etc.) und Verbreiterung der Türen und Standflächen.
- Behindertengerechte WC's bei den ÖBB.

- Ausstattung mit rollstuhlgerechten und akustisch wahrnehmbaren Aufzügen für alle Bahnsteige.
- Anbringung von Außenlautsprechern (Verständigung für Blinde) an öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Ausstattung sämtlicher S-Bahnen mit Tonbändern zur Stationsangabe.
- Anbringung von tastbaren Hinweistafeln bei Umsteigestellen, Auf- und Abgängen.
- Akustische Kennzeichnung der Druckknöpfe zum Aus- und Einstieg.
- Anschaffung behindertengerechter Transportmittel (z.B. City-Busse, Behindertentaxis) und deren jederzeitige Benutzung zu Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel als Übergangslösung bis zur Erfüllung der langfristigen Forderung.

**Langfristige Forderung:** Planung und Einführung vollkommen behindertengerechter Verkehrsmittel bei neuen Generationen von Bussen, Straßenbahnen, Bahnen etc.

- d) Maßnahmen für blinde Menschen: Auf- und Ausbau eines einheitlichen Leitsystems, Einführung akustischer Signalanlagen bei geregelten Kreuzungen.
- e) Behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Fernsprecher.
- f) Behindertengerechte Ausgestaltung öffentlicher WC-Anlagen.
- g) Abschaffung von Drehkreuzen und -türen.
- h) Aufnahme der Inhalte der ÖNORM B 1600 und B 1601 in die Lehrpläne der HTL, sowie in die Ausbildung der Zivilingenieure und Architekten.
- i) Alle Beschriftungen in öffentlichen Gebäuden auch taktil.

#### **j) Maßnahmen im Wohnbereich**

- la) Gesetzliche Verpflichtung für die Einplanung von 10% behindertengerechter Wohnungen bei öffentlich geförderten Wohnbauten. Diese Wohnungen sind auf das gesamte Wohnbauvolumen gleichmäßig zu verteilen.
- lb) Förderung von verschiedenen Wohnformen: z.B.
  - Dezentrales Wohnen: Diese Wohnungen sollen in "normale" Wohnbereiche eingestreut sein und über ein Service-Center oder soziales Zentrum, das Dienstleistungen organisiert, verfügen.
  - Wohnmöglichkeiten in Service-Häuser: Diesen Häusern liegt ein Konzept der Mischung von alten und jungen, behinderten und nichtbehinderten Menschen zugrunde, wobei im Hausbereich spezielle Dienstleistungen - Essen, Pflege, kulturelle und therapeutische Möglichkeiten - angeboten werden sollen. Maximal ein Drittel der Wohnungen soll an behinderte Menschen vergeben werden.
  - Wohngemeinschaften: behinderte und nichtbehinderte Menschen sollen zusammenleben, wobei jedes Mitglied den Beitrag an die Gemeinschaft leistet, der seinen Möglichkeiten entspricht.
- lc) Hauspflegedienste: Die bestehenden Hauspflegedienste sollen - um eine Abhängigkeit von wohlthätigen Helfern zu vermeiden - ausgebaut werden.

- ld) Bei Wohnbauten: Einplanung von Räumlichkeiten für einen örtlich ansässigen Pflege- und Servicedienst.
- le) Wohnbauförderung bei Rollstuhlfahrern soll an keine Quadratmeter-Zahl gebunden sein.
- lf) Volle Finanzierung der behindertengerechten Adaptierung des gesamten Wohnbereiches.
- k) **Kommunikations- und Informationsmittel**, die auch seh- und hörbehinderten Menschen zugänglich sind
- l) Anerkennung der österreichischen **Gebärdensprache**
- m) Das **Bild des behinderten Menschen** muss sich ändern. Ein wichtiger Weg dahin ist die positive Darstellung des behinderten Menschen in den Medien. Es muss zur Sensibilisierung für das Thema „Menschen mit Behinderung“, in der Gesellschaft über die Medien kommen. Dafür müssen die finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- n) Es muss für behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf **persönliche Assistenz** geben. Wegen nicht vorhandener Rahmenbedingungen für persönliche Assistenz werden behinderte Menschen an der gesellschaftlichen Teilhabe am öffentlichen und privaten Leben gehindert und in ihrer Menschenwürde verletzt. Die Lebensbereiche Arbeit, Kultur, Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Familie werden ihnen vorenthalten. Pflegeleistungen sind notwendige Verrichtungen zur Erhaltung von Hygiene und Gesundheit, die eine Person nicht mehr selbständig erledigen kann. Persönliche Assistenz entspricht den subjektiven Bedürfnissen zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensqualität, die Begleitung und Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstbewusstsein, welche über Hygiene und Gesundheit hinausgeht, gewährleistet. Persönliche Assistenz bedeutet z.B. für Personen mit Sehbehinderung auch Begleithilfe auf Wegen in der Öffentlichkeit oder Vorlesehilfe. Persönliche Assistenz ist ein wesentlicher Faktor für selbstbestimmtes Leben, denn die/der AssistentIn vollbringt damit eine Dienstleistung für die sie/er bezahlt wird, und es besteht dadurch kein innerfamiliäres Abhängigkeitsverhältnis. Der behinderte Mensch kann sich seine AssistentInnen selbst aussuchen, bestimmt selber wann und wofür er deren Hilfe braucht und hat so die Möglichkeit, sein Leben in selbstbestimmter Weise zu führen.
- o) Verstärkter Einsatz von Beratern und Expertenteams, die selbst behindert sind. Rechtliche Verankerung und finanzielle Absicherung von Beratungsstellen nach dem Selbstbestimmt-Leben-Prinzip – professionell im und für den psychosozialen Bereich ausgebildete behinderte BeraterInnen schaffen als ExpertInnen in eigener Sache Verständnis für politische Anliegen (Lobbying). Die Beratung erfolgt nach der Methode des **Peer-Counselling**. Damit wird das Bewusstsein gefördert, das Behinderung als Lebensform mit eigener Identität und Kultur zulässt – unter besonderer Berücksichtigung des historischen Hintergrundes in Österreich und Deutschland. Beim Peer Counselling wirkt sich eine ähnliche Betroffenheit zwischen der ratsuchenden Person und der/des BeraterIn positiv auf den gesamten Beratungsverlauf aus. Aufgrund ähnlicher Erfahrungen können sie sich miteinander identifizieren, wobei die behinderten BeraterInnen an ihrem Beispiel anschaulich aufzeigen können, auf welche Weise sie ihre Selbstbestimmung leben. In der Regel fungieren sie als positive

Rollenvorbilder und können dadurch den ratsuchenden Personen Mut machen, eigene Wege zu beschreiten. Im Gegensatz zu Beratungsprozessen zwischen nichtbehinderten BeraterInnen und behinderten Ratsuchenden kann hier von einer Parteilichkeit, in Form einer Parteinahme für die Person mit einer Behinderung, gesprochen werden. Die Ausbildung zu Peer CounselorInnen kann wiederum nur von TrainerInnen mit Behinderung angeboten werden.

Didaktischer Ansatz

Peer-Groups lassen eine reflektierte Aufarbeitung von Verlusten zu (Trauerarbeit) und ermöglichen die Entwicklung eines politischen Verständnisses von Behinderung.

**p) Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes:**

Ein derartiges Gesetz würde rechtliche Wege zur Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen eröffnen und damit die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe einer bislang weitgehend ausgegrenzten gesellschaftlichen Gruppe schaffen. Im Gleichklang mit internationalen Entwicklungen in der Behindertenpolitik könnten somit Transparenz, Rechtssicherheit und schließlich eine erhöhte Selbständigkeit behinderter Menschen realisiert werden.

Die Erfahrungen, die in den USA, England, Deutschland und Schweden im Kampf um die Durchsetzung von Antidiskriminierungsgesetzen gemacht wurden, zeigen, dass dieses gemeinsame Ziel zur Entstehung einer neuartigen Bürgerrechtsbewegung führte, die es behinderten Menschen ermöglicht, sich von Objekten einer klassischen Fürsorgepolitik zu befreien.

Mit diesem Gesetz muss das Recht eingeräumt werden, diskriminierende Tatbestände einzuklagen und Maßnahmen dagegen ergreifen zu können.

## **7.) Forderungen an Mediziner, Therapeuten und andere Fachleute:**

Mindestanforderung:

- a) Barrierefreie Zugänglichkeit der Praxen:
- b) Befunde müssen für sehbehinderte und blinde Menschen lesbar gemacht werden. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten müssen Befunde in leichtverständlicher Sprache (easy to read) abgefasst werden.
- c) Gebärdensprache für hörbehinderte Menschen.
- d) Behinderte Menschen müssen bei ärztlichen Untersuchungen eine Vertrauensperson oder AssistentIn auf eigenen Wunsch mitnehmen können.
- e) **Ausbildung:**
  - Integration von behindertenspezifischen Themen in die diversen Ausbildungscurriculums.
  - Verstärkte Zusammenarbeit mit behinderten ExpertInnen (professionellen Beratungszentren, Selbsthilfegruppen usw.)
  - Pflichtpraktika in diversen Behinderteneinrichtungen.
  - Schulung der einzelnen Berufsgruppen für behindertenspezifische Beratung.

- Ausbildung in Gebärdensprache muss gefördert werden.

## **8.) Schaffung von Habilitationsteams:**

Es werden Stellen, welche als Anlaufstelle für die oben genannten Bereiche zuständig sein sollen, benötigt.

Diese Anlaufstellen müssen bürgernah (auf Bezirksebene) installiert sein. Sie müssen allumfassend sein, d.h. sowohl Beratung als auch Unterstützung anbieten. (Serviceleistungen und Dienstleistungen).

Beispielsweise könnten sie in den oben geforderten Zentren installiert werden, oder die vorhandenen Familienberatungsstellen werden erweitert.

Es muss eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden (Schulbehörde, Versicherungsträger, BSB, usw.) möglich sein.

Es ist notwendig, dass österreichweit die vorhandenen Einrichtungen und Angebote erhoben werden, damit festgestellt wird, in welchem Bereich, wie viele Stellen errichtet werden müssen. Somit kann ein Netz von Angeboten für Eltern mit behinderten Kindern geschaffen werden.

Der wirtschaftliche Faktor dieser Maßnahmen darf nicht übersehen werden. Das Brutto Inland Produkt wird erhöht, da mehr Geld in Umlauf kommt. (Berufsmöglichkeiten der Mutter, vermehrt Arbeitsplätze im Behindertenbereich usw.)

Wien, 27.5.2002